

Wien, am 02.08.2011

## **Information über die Möglichkeit eines vorgezogenen Vertragsabschlusses über die Abnahme von Ökostrom mit der OeMAG**

Sehr geehrter Förderwerber,

um einen weiteren und raschen Ökostromausbau voranzutreiben hat Bundesminister Reinhold Mitterlehner die Novellierung des Ökostromgesetzes unter Einbeziehung der Ökostrombranche beschleunigt. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist es für Wind- und Photovoltaikanlagen möglich, einen sofortigen Vertragsabschluss (nach Ende der zweimonatigen Antragsfrist) mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zu realisieren, sofern ein Abschlag auf den Fördertarif zum Antragszeitpunkt gemäß den Bestimmungen der aktuellen Ökostromgesetznovelle (BGBl. 75/2011) angenommen wird und das vorgesehene Kontingent i.S.d. § 23 Abs 4 ÖkostromG ausreicht. Hierfür stehen über EUR 100 Mio. zur Verfügung.

Der Abbau der Warteliste setzt voraus, dass in den Kategorien Windkraft und Photovoltaik die in § 56 Abs 4 ÖkostromG gesetzlich festgelegten Abschläge vom Förderwerber akzeptiert werden (siehe beiliegendes Antragsformular). Nehmen Anlagen, welche aufgrund des Einreichdatums früher gereiht sind, das Angebot an, rücken die dahinter gereihten Anlagen im bestehenden Kontingent nicht nach. Wird von der Möglichkeit eines sofortigen Vertragsabschlusses kein Gebrauch gemacht, so bleibt der Tarif, der zum Zeitpunkt der Antragstellung verordnet war, aufrecht. Der Förderantrag wird jedoch erst im Jahr gemäß Warteliste abgeschlossen, sofern die drei Jahresfrist ab Antragstellung nicht verstrichen ist. Wäre dies der Fall, erlischt der Antrag ersatzlos.

Bitte beachten Sie aber zusätzlich, dass gem. § 10a Abs 7 ÖkostromG Ihr Förderantrag und damit Ihr Recht auf Abschluss eines Abnahmevertrages mit der OeMAG zu den verordneten Einspeisetarifen jedenfalls nach Ablauf des dritten Folgejahres nach Einlangen des Antrages erlischt und ein Vertragsabschluss nicht mehr möglich ist.